

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Preis vierteljährlich durch die Post bezogen 1 M. 50 Pf.
Erscheint Dienstags und Freitags.

Redaktion, Druck und Verlag
von Carl Ebner in Marienberg.

Insertionsgebühr die Zeile oder deren Raum 15 Pf.
Bei Wiederholung Rabatt.

N. 3.

Marienberg, Freitag, den 9. Januar.

1915.

Ehren-Tafel.

Den Heldentod fürs Vaterland starben
aus dem Oberwesterwaldkreis:

Wehrmann Bernhard Mohr, Altleiden
Musketier Wilhelm Klöckner, Alpenrod
Reservist Karl Klein, Alpenrod
Musketier Otto Müller, Alpenrod
Gefreiter Louis Venner, Alpenrod
Reservist Julius Krombach, Aßert
Dragoner Robert Donath, Bach
Reservist Adolf Venner, Bellingen
Reservist Friedolin Menk, Bretthausen
Reservist Wilhelm Jung, Bretthausen
Wehrmann August Venner, Büdingen
Reservist Karl Wigger, Büdingen
Reservist August Braß, Büdingen
Reservist Josef Krämer, Büdingen
Gefreiter Heinrich Sartor, Dreisbach
Wehrmann Johann Krämer, Dreisbach
Reservist Theodor Otterbach, Rihhausen
Unterschwärmer Wilhelm Stamm, Giesenhausen
Reservist Gustav Klöckner, Giesenhausen
Kanonier Karl Müller, Giesenhausen
Unterschwärmer Karl Fischer, Heimborn
Wehrmann Anton Glünther, Hinterkirchen
Unterschwärmer Josef Meilinger, Hintermühlen
Gefreiter Aloisius Hölper, Höhn-Urdorf
Musketier Anton Zimmermann, Höhn-Urdorf
Reservist Wilhelm Rübsamen, Hof
Reservist Reinhold Neeb, Hof
Reservist Louis Schütz, Hof
Reservist Anton Kegel, Rackenberg
Musketier Wilhelm Weyer, Kropbach
Wehrmann Ignaz Schütz, Langenhahn.
Hauptmann d. L. Ernst Faber, Marienberg
Gefreiter Reinhold Kleppel, Marienberg
Wehrmann Karl Fethauer, Marzhausen

Reservist Josef Venedicker, Merkelbach
Reservist Heinrich Thiel, Mudenbach
Wehrmann Ludwig Schneider, Mudenbach
Wehrmann Friedrich Birk, Mudenbach
Reservist Ernst Koch, Neunkhausen
Füsilier Friedrich Koch, Neunkhausen
Wehrmann Karl Wengand, Neunkhausen
Wehrmann Karl Müller, Niedermörsbach
Reservist Josef Schäfer, Nister
Reservist Christian Schneider, Oberhattert
Wehrmann Karl Enders, Obermörsbach
Reservist Heinrich Kapp, Obermörsbach
Wehrmann Alois Eberle, Dellingen
Reservist Wilhelm Georg, Rößbach
Reservist Heinrich Nieß, Rößbach
Unterschwärmer Hermann Scheuer, Steinebach
Musketier Otto Neeb, Stockhausen
Musketier Wilhelm Schürg, Stockhausen
Musketier Wilhelm Weidig, Stockhausen
Musketier Johann Kolmberger, Stockum
Gefreiter Hugo Isack, Streithausen
Reservist Wilhelm Herkersdorf, Unnau
Unterschwärmer Richard Schütz, Unnau
Wehrmann Adolf Seiler, Zinhain
Wehrmann Robert Boll, Hachenburg
Reservist Karl Altbürger, Hachenburg
Reservist Karl Völkner, Hachenburg
Unterschwärmer Wilhelm Pabst, Hachenburg
Gefreiter Christian Prißer, Hachenburg
Reservist Wilhelm Secker, Hachenburg
Gefreiter Rudolf Pück, Hachenburg
Off.-Stellw. Ludwig Dienst, Hachenburg
Musketier Nikolaus Hermann, Hachenburg

mit den zuständigen Landesbehörden für einzelne Grenzbezirke und bestimmte Zeiträume gewisse Arten von Personen von der im Abs. 3 vorgesehenen Visapflicht befreien.

§ 4. Wehrpflichtigen Deutschen im Inland dürfen Pässe nur mit Zustimmung des Bezirkskommandos ausgestellt werden, in dessen Kontrolle sie stehen; soweit für Wehrpflichtige eine solche Kontrolle nicht besteht, ist die Zustimmung desjenigen Bezirkskommandos erforderlich, in dessen Bezirke die Wehrpflichtigen ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1915 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Verordnung, betreffend die vorübergehende Einführung der Passpflicht, vom 31. Juli 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 264) sowie alle seit diesem Tage zur Regelung des Grenzverkehrs erlassenen Bestimmungen, soweit sie die Passpflicht betreffen, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beigedruckten Kaiserlichen Insignien.
Gegeben Großes Hauptquartier, 16. Dezember 1914.
Wilhelm.
Debrück.

Gesetz.

betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914.

§ 1.

Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Holz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß auch für andere Gegenstände Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2.

Das Eigentum an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von ihr bezeichneten Person auf deren Antrag übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; sie ist nicht auf die einem Landwirt zur Fortführung seiner Wirtschaft erforderlichen Vorräte zu erstrecken. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Die Anordnung hat eine Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung vorauszugehen. Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Landeszentralbehörde, in deren Bezirke sich die Gegenstände befinden, kann bestimmte Personen ermächtigen, eine solche Aufforderung zu erlassen; die von einer hiernach ermächtigten Person erlassene Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie den von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der Behörde bestätigt wird.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der Behörde in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren. Die Behörde kann eine Vergütung für die Verwahrung festsetzen.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Handelt es sich um Gegenstände, deren Höchstpreis sich zu bestimmten Zeitpunkten ändert, so ist der zur Zeit der Anordnung geltende Höchstpreis zu berücksichtigen.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor der Aufforderung (Abs. 2) zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 3.

Soweit für Getreide Höchstpreise festgesetzt sind, kann die Anordnung (§ 2 Abs. 1) getroffen werden, bevor das Getreide ausgedroschen ist. Das Eigentum an dem Getreide geht in diesem Falle auf die von der Behörde bezeichnete Person über, sobald das Getreide ausgedroschen ist. Bis zu diesem Zeitpunkt erstrecken sich die Wirkungen der Aufforderung auch auf den Halm. Die Behörde kann bestimmen, daß das Getreide von dem von der Anordnung Betroffenen mit den Mitteln seines landwirtschaftlichen Betriebs binnen einer zu bestimmenden Frist ausgedroschen wird. Kommt der Verpflichtete dem Verlangen nicht nach, so kann die Behörde die geforderten Handlungen auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen; der Verpflichtete hat die Bornehme in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebs zu gestatten.

Wer Brotgetreide verfüttert,
veründigt sich am Vaterlande
und macht sich strafbar!

Amtliches.

Verordnung

betreffend anderweite Regelung der Passpflicht.
Vom 16. Dezember 1914.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen etc.
verordnen auf Grund des Gesetzes über das Passwesen vom 12. Oktober 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 33) im Namen des Reichs für das Reichsgebiet, mit Ausnahme Elsaß-Lothringens, was folgt:

§ 1. Bis auf weiteres ist jeder, der das Reichsgebiet verläßt oder der aus dem Ausland in das Reichsgebiet eintritt, verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

Den Militärbefehlshabern bleibt vorbehalten, nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden für einzelne Grenzbezirke und bestimmte Zeiträume den Uebertritt gewisser Arten von Personen über die Reichsgrenze auch mit anderen Ausweisen als Pässen zuzulassen.

§ 2. Jeder Ausländer, der sich im Reichsgebiet aufhält, ist verpflichtet, sich durch einen Paß über seine Person auszuweisen.

Die Militärbefehlshaber können für Fälle, in denen die Beschaffung eines Passes nicht möglich ist, nach Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden die Anerkennung anderer amtlicher Papiere als genügenden Ausweis zulassen.

§ 3. Die nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 erforderlichen Pässe müssen mit einer Personalbeschreibung und mit einer Photographie des Passinhabers aus neuester Zeit mit dessen eigenhändiger Unterschrift unter der Photographie sowie mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sein, daß der Passinhaber tatsächlich die durch die Photographie dargestellte Person ist und die Unterschrift eigenhändig vollzogen hat. Die Photographie ist auf dem Paß aufzukleben und amtlich derart abzustempeln, daß der Stempel etwa zur Hälfte auf der Photographie, zur anderen Hälfte auf dem Papier des Passes angebracht ist.

Die im Abs. 1 vorgesehene amtliche Bescheinigung muß von der zuständigen Polizeibehörde oder von dem Gesandten oder Berufskonsul des Landes, dem der Passinhaber angehört, ausgestellt sein; im Ausland genügt auch eine gerichtliche oder notarielle Bescheinigung.

Ausländische Pässe, die zum Eintritt in das Reichsgebiet verwendet werden sollen, bedürfen außerdem des Visas einer deutschen, diplomatischen oder konsularischen Vertretung. Die Visierung ist zu verweigern, wenn Bedenken gegen die Person des Passinhabers bestehen oder wenn den Vorschriften des Abs. 1 nicht genügt ist. Die Militärbefehlshaber können nach Benehmen

§ 4.
Die zuständige Behörde kann den Besitzer von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, auffordern, die Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen. Weigert sich ein Besitzer, der Aufforderung nachzukommen, so kann die zuständige Behörde die Gegenstände übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 5.
Der Bundesrat setzt die Höchstpreise fest. Soweit er sie nicht festgesetzt hat, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festsetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 6.
Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrags auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkaufe von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, dem zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 7.
Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 8.
Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 1914.
Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Berlin, den 23. Dezember 1914.
Bekanntmachung.

Die Trockenkartoffel-Verwertungs-Gesellschaft mit beschränkter Haftung zu Berlin wird ermächtigt, die Besitzer von Kartoffelschalen, Kartoffelwalzmehl, Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl aufzufordern, ihr bestimmte Mengen dieser Gegenstände zu überlassen. Eine solche Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner), in deren Bezirk sich die Gegenstände befinden; für den Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. B.: Rüster.
Der Minister des Innern.
J. A.: von Jaroschy.

Liebe und Leidenschaft.

Roman von O. Ester. 13

Außer den bereits erwähnten jungen Damen waren so gut wie keine vorhanden, wenn man nicht etwa die 35-jährige Lehrerin und Vorsteherin der höheren Töchterschule, Fräulein Lydia Bomerellen, sowie die 14-jährige Tochter des Oberstenleutnants von Leberstein und das hochblonde Töchterchen des Oberstabsarztes Dr. Messerschmidt der jungen Damenwelt hinzurechnen wollte. Unter den jüngeren Offiziersfrauen gab es in diesen einzelnen reizenden Erscheinungen, um so interessanter, als sie in der Mehrzahl ganz kurze Zeit verheiratet waren und sich somit der ideale Sinn ihrer fröhlichen Mädchenzeit annahm mit dem scheinbaren Ernst der jungen Hausfrau paarte. Die Frauen Premierleutnants und Sekondeleutnants bildeten denn auch den Hauptziehungspunkt für die unverheirateten Offiziere, es ließ sich doch mit ihnen weit leichter und angenehmer plaudern, als mit den Gänsschen Elly und Nelly oder mit der allerdings anmutigen Hedwig Dankelmann, die stets ein solch erstauntes Gesicht machte, wenn einmal ein etwas freies Wort fiel. Fräulein Hedwig war in dieser Beziehung noch ein Kind, das bei jedem freiem Luftzuge des Gesprächs erschrocken zusammenschauerte, und das war recht unbequem für die Herren.

Außer diesen Damen erwartete man von Zabern noch einige interessante Erscheinungen. So sollte der Kreisdirektor von Müßling eine allerliebste Frau und eine vorurteilsfreie schöne Schwägerin mitbringen; beide Damen waren Ausländerinnen — Russinnen — na, und die Russinnen kennt man ja!

„Es wird ein großartiges Fest, meine Gnädigen,“ nahm Leutnant Bauer das störende Gespräch wieder auf, indem er sein wohlfrisiertes Haar zwischen die Köpfe der jungen Damen steckte. „Begreife nicht, wie sich einige Kameraden von der Teilnahme ausschließen konnten.“

Bekanntmachung.

Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung als Beauftragte des Königlich Preussischen Kriegsministeriums (Reichsmilitäriskus) zu Berlin wird ermächtigt, die Besitzer von Roggen, Weizen, Gerste oder Hafer aufzufordern, ihr bestimmte Mengen auch an ungedroschenem Getreide, das sich in Preußen befindet, zu überlassen. Die Zentralstelle wird durch jeden ihrer Geschäftsführer: Dekonomierat Burdhardt und Bankdirektor Hartmann vertreten. Eine solche Aufforderung hat gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516) die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Die Aufforderung wird unwirksam, wenn sie nicht binnen einer Woche, nachdem sie dem von ihr Betroffenen zugegangen ist, durch Erlaß der zuständigen Behörde bestätigt wird. Zuständig sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise, in deren Bezirk sich das Getreide befindet; im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Dieselbe Ermächtigung wird der Kriegsgetreide-Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Berlin erteilt.

Berlin, den 23. Dezember 1914.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
Dr. Sydow.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. B.: Rüster.
Der Minister des Innern.
J. B.: Drews.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats vom 19. Dezember 1914 über das Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen (Reichsgesetzbl. S. 534) bestimmen wir, daß Roggen- oder Weizenkleie, die mit Melasse oder mit Zucker vermischt ist, in den Verkehr gebracht werden darf.

Berlin, den 23. Dezember 1914.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. B. gez.: Dr. Göppert.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. B. gez.: Rüster.
Der Minister des Innern.
J. A. gez.: Freund.

Berlin W 9, den 13. Dezember 1914.

Die Ausmahlungsvoorschriften des Bundesrats vom 28. Oktober d. Js. gelten auch dann, wenn gemischtes Getreide (insbesondere gemischter Roggen und Gerste) vermahlen werden soll. Danach ist gemischter Weizen bis zu 75, gemischter Roggen bis 72 vom Hundert durchzumahlen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. B. gez.: Göppert.

J.-Nr. 2. 2861. Marienberg, den 4. Januar 1915.
Vorstehendes wird den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnisnahme und weiteren Bekanntgabe an die Mühlenbesitzer mitgeteilt.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Wiesbaden, den 25. Dezember 1914.

Die mit dem 31. März 1915 ablaufende fünfjährige Veranlagungsperiode für die Aufbringung der aus der Tätigkeit der Handwerkskammer entstehenden Kosten von den Gemeinden und die Verteilung der auf

sie entfallenden Kostenanteile auf die einzelnen Handwerker wird hiermit bis zum 31. März 1917 verlängert.

Der Regierungspräsident.
J. B.: v. Gyzdi.

J. Nr. 2. 7.

Marienberg, den 4. Januar 1915.

Wird den Herren Bürgermeistern des Kreises im Anschluß an die im Kreisblatt Nr. 99 von 1909 veröffentlichte Bekanntmachung zur Kenntnisnahme mitgeteilt.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Militärische Vorbereitung der Jugend.

1. Zur Behebung von Zweifeln bemerkt das Kriegsministerium, zu den Erlassen vom 19. 8. 1914 — R. 869, 8. 14. C. 1. 11. Angabe und 7. 9. 1914 — R. 3019, 8. 14. C. 1 ergeben, daß die militärische Vorbereitung der Jugend eine unmittelbare Vorschule für den Dienst im Heere und in der Marine sein soll. Sie muß also, will sie vollständig sein und ihren Zweck erfüllen, alle Kreise unseres Volkes umfassen.

Es sind deshalb Jugendliche, Führer und Helfer aller Vereinigungen zur Mitarbeit willkommen, die die Hingabe für das Vaterland, für Kaiser und Reich dazu veranlaßt. Eine Trennung nach Konfessionen, Lehristalten oder ähnlichen Rücksichten steht nicht in Einklang mit der Kameradschaft, die alle Angehörigen unserer Wehrmacht verbinden und deshalb schon in die Herzen der Jugend gepflanzt werden soll.

2. Da der Schlußsatz der „Richtlinien“ (Anlage 2 zum Erlaß vom 19. 8. 1914) Anlaß zu Anfragen gegeben hat, erscheint es zweckmäßig, dessen Erziehungsziel näher zu bestimmen.

Die heranwachsenden Jugendlichen sollen zu wehrfreudigen, aufrechten, wahrhaften Charakteren entwickelt werden, die stolz auf ihr deutsches Vaterland, jederzeit mit aller Kraft für seine Ehre einzutreten bereit sind. Eine parteipolitische Beeinflussung der Jugendlichen darf im Dienste der militärischen Vorbereitung nicht stattfinden.

Berlin W. 66, den 25. November 1914.

Kriegsministerium.
J. B.: v. Wandel.

Wiesbaden, den 11. Dezember 1914.

Wird bekannt gegeben.

Der Regierungspräsident.
J. B.: v. Gyzdi.

J. Nr. A. A. 8141.

Marienberg, den 31. Dezember 1914.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.
Vorstehenden Erlaß des Kriegsministeriums wollen Sie sofort den in Ihrer Gemeinde wohnhaften Unterführern für die militärische Vorbereitung der Jugend bekannt geben.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

J. Nr. 2. 8061.

Marienberg, den 30. Dezember 1914.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.
Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 19. Dezember M. 9006 bekannt gegeben, daß die von dem Zentral-Komitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz herausgegebenen Plakate über die Kreuzpfennig-Marken (Kreuzpfennig-Sammlung 1914) der polizeilichen Stempelung nicht bedürfen.

Der Königliche Landrat.
J. B.: Winter.

„Vielleicht sind die Herren dienstlich verhindert,“ meinte Hedwig, indem ihr braunes Auge wie suchend unter die Gesellschaft hinstreifte. „Das ist es nicht, gnädiges Fräulein! Der Herr Regimentskommandeur war so zuvorkommend in Dispensation vom Dienst. Zum Beispiel ist da Kamerad von Rattenberg. Weshalb kommt er nicht mit? Ich finde es unrecht, sich so abzuschließen, wie es Rattenberg in letzter Zeit tut.“

„Leutnant von Rattenberg hat mir indessen gestern noch gesagt, daß er teilnehmen würde,“ warf Nelly Schröder ein.

„Ja, allerdings,“ entgegnete Leutnant Bauer, „Rattenberg meinte, daß er vielleicht nachkommen werde — zu Pferde.“

„Da ist er,“ rief plötzlich Hedwig Dankelmann, während eine tiefe Blut ihre Wangen überhauchte.

Aus einem Seitenwege trat auf seinem Verbereschimmel Walter auf die Gesellschaft zu. Mit Lachen und fröhlichen Zurufen wurde er empfangen, als er jetzt in kurzem Galopp an der Wagenreihe entlang sprengte. Bei dem Wagen, in dem der Herr Oberst, die Frau Oberst und mehrere Würdenträger des Regiments saßen, angekommen, ließ Walter sein Pferd sich zierlich in die Höhe bücken, welches kunstförmig den Lippen der Damen einen leisen Schredensruf entlockte, während der Oberst ein lautes „Bravo, bravo, Herr Leutnant!“ rief.

Nachdem sich Walter dieser Ritterpflicht entledigt, galoppierte er weiter, bis er an dem ersten Wagen angelangt war. Mit diesem ritt er dann im langsamen Trab in gleicher Höhe dahin, sich öfter zu den Damen hinüberbeugend, um mit ihnen zu plaudern. War es Absicht oder Zufall, daß Walter gerade an der Seite dahirrte, wo sich der Sitz Hedwigs befand?

Hedwig wußte selbst nicht, wie es kam, aber sie empfand in der Nähe Walters von Rattenberg ein so eigen-

tümliches Gefühl der Befangenheit, der Verlegenheit fast, so daß sie, die sonst so lustig plaudern konnte, kaum die banalsten, gesellschaftlichen Phrasen hervorbringen vermochte. Und wenn die tiefblauen — „Märchenaugen“ — Walters wie erkaunt auf ihrem Antlitz ruhten, dann schloß sie, wie alles Blut aus ihren Wangen wich und zum Herzen wallte — sie hätte weinen und davonlaufen mögen. Auch heute empfand Hedwig dieses beklemmende Gefühl wieder, als Walter von Rattenberg neben ihr einhertrabte.

Jetzt war der Karlsruhprung erreicht. Die Wagen entledigten sich ihrer Passagiere, welche das durch den Premierleutnant Hansmann schon vorbereitete Mahl, belegte Butterbrötchen, Feinschlacht, hart gekostete Eier und die duftende Waldmeisterbowle mit Jubel begrüßten. Die Fahrt hatte allen Appetit gemacht. In bunter Ordnung, welche diesmal keine Rücksicht auf die Rangliste und Anciennität nahm, gruppierte sich die Gesellschaft um die Tische, nachdem man vorher die Herren und Damen aus Zabern begrüßt hatte.

In der Tat, die Frau Kreisdirektor Sascha von Müßling und ihre Schwester, Berta Wischnegradski, waren hervorstechende Schönheiten und durch ihre Toiletten so wohl wie durch ihr sicheres freies Auftreten auffallende Erscheinungen. Hedwig, Nelly und Elly kamen sich unbedeutend vor diesen Damen gegenüber. Doch die gute Laune ließ man sich dadurch nicht verderben. Es sah sich auch gar zu herrlich hier unter den frischgrünen Bäumen des Waldes.

Leutnant Hansmann hatte die Bowle ausgezeichnet zubereitet und Leutnant Bauer hatte ausnahmsweise recht guten Geschmack in der Auswahl der Musikstücke bewiesen.

Nach dem einfachen Mahle wurde getanzt. Freilich ein Parkettboden war nicht vorhanden, aber der Rasenplatz vor dem Forsthaus genügte bei den bescheidenen Ansprüchen, die man hier zu stellen gewohnt war.

J. Nr. 2. 2853. Marienberg, den 4. Januar 1915.
An die Herren Bürgermeister des Kreises
Die Herren Bürgermeister des Kreises werden
hiermit an die pünktliche Erledigung der Verfügungen
vom 23. August 1890, Kreisblatt Nr. 68, und 9.
Dezember 1890, betreffend den Tod gerichtlich bestraffter
Personen, erinnert.
Ich erwarte, daß der königlichen Staatsanwaltschaft
die Anzeigen rechtzeitig zugesandt werden.
Der königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Bekanntmachung.

Die Vertretung des zum Heere einberufenen Kgl.
Kreisarzt Dr. Riech hier ist dem Kreisarzt-Stellvertreter
Dr. Neumann in Altenkirchen übertragen worden.
Marienberg, den 7. Januar 1915.
Der königliche Landrat.
J. B.: Winter.

J. Nr. K. A. 7935.
Marienberg, den 4. Januar 1915.
Verzeichnis

der erteilten Jagdscheine im Monat Dezember.
a. Jahresjagdscheine.

Berkenbaum Konrad, Alpenrod,
Schütz Theodor, Erbach,
Baldus, Pfarrer, Schönberg,
Dewald Lorenz, Hachenburg,
Lüsters Friedrich, Rhenbt,
Nöles Johann, Bierfen,
Kindler Karl Moritz, Liebenscheid,
Abel, Oberlehrer, Obertiefenbach,
Schneider Ludwig, Heimbörn,
Dewald Wilhelm, Hachenburg,
Behr Jakob, Höhn.

b. Tagesjagdscheine.
Heubel Heinrich, Kropbach.

Der königliche Landrat.
J. B.: Winter.

Bestimmungen

über die Wohltaten des Potsdam'schen großen Militär-
Waisenhauses.

Die Stiftung gewährt den Kindern verstorbener
Soldaten vom Feldwebel abwärts:

1. Aufnahme in die Erziehungsanstalten in Potsdam
(evangelische Knaben), Preshch (evangelische Mädchen),
Haus Nazareth zu Hörter (katholische Knaben und
Mädchen).

2. Soweit eine solche Aufnahme nicht stattfinden
kann, Pflegegeld von jährlich 90 Mark oder für Doppel-
waisen von 108 Mark.

Anspruch auf diese Wohltaten haben die Waisen
im Fall der Bedürftigkeit, wenn der Vater im Preussischen
oder einem unter Preussischer Verwaltung stehenden
Heereskontingent zur Zeit der Geburt des Kindes aktiv
diente, oder während dieses Militärdienstes oder an den
Folgen einer Kriegsbeschädigung gestorben ist.

Dem Dienst im Preussischen Heere ist zur Zeit der-
jenige in der Kaiserlichen Marine gleichgestellt.

3. Aufnahme in die Erziehungsanstalten kann auch
solchen Waisen bewilligt werden, deren Vater einen
Feldzug mitgemacht; oder nach Erfüllung der gesetzlichen
Dienstpflicht längere Zeit weiter gedient hat oder als
Invalide anerkannt ist.

4. Die Wohltaten werden bis zum 15. Lebensjahre
des Kindes gewährt, und zwar das Pflegegeld vom
Monat der Anmeldung an. Die Aufnahme in die
Anstalt findet zwischen dem 6. bis 12. Lebensjahre des
Kindes zu Ostern und Michaelis, in der Anstalt zu
Preshch nur zu Ostern statt.

Die Aufnahme in die Anstalt hat vom 1. des der
Aufnahme folgenden Monats ab bis zum Ablauf des
Entlassungsmonats die Abführung des gesetzlichen Waisen-
und des aus dem Reichs-Invaliden-Fonds und dem
kaiserlichen Dispositions-Fonds bewilligten Erziehungs-
geldes zur Haupt-Militär-Waisenhauskasse zur Folge.

5. Gewährung von Pflegegeld wird durch Waisen-
und Erziehungsgeld (5) ausgeschlossen.

Neben dem auf Grund des Reichsgesetzes vom
13. Juni 1895, betreffend die Fürsorge für die Witwen
und Waisen der Personen des Soldatenstandes, des Reichs-
heeres und der Kaiserlichen Marine vom Feldwebel
abwärts, zustehenden Waisengeld kann jedoch ein Teil
des Pflegegeldes bis zur Erreichung der Beträge von
90 und 108 Mark (1. 2) bewilligt werden.

6. Die Bewerbung um die Wohltaten ist an das
Direktorium des Potsdam'schen großen Militär-Waisen-
hauses in Berlin (Wilhelmstraße 82/8) zu richten.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. Die Militärzeugnisse des Vaters,
2. Die Sterbeurkunde des Vaters und bei Doppel-
waisen auch der Mutter, sowie die Geburtsurkunde
des Kindes,
3. Eine amtliche Bescheinigung der Bedürftigkeit,
4. Ein amtlicher Ausweis über das zuständige Waisen-
oder Erziehungsgeld.

Der Krieg.

Vom westlichen u. östlichen Kriegsschauplatz.

Großes Hauptquartier, 5. Jan. (W. B., amtlich).
Nördlich Arras drängten unsere Truppen einen Schützen-
graben 200 Meter Länge und machten dabei einige
Gefangene. Stärkere Gegenangriffe des Gegners
scheiterten. In den Argonnen wurden mehrere fran-

zösische Vorstöße zurückgewiesen. Ein französischer An-
griff zwischen Steinbach und Uffholz wurde im Bajonett-
angriff abgeschlagen.

In Ostpreußen und im nördlichen Polen ist die
Lage unverändert. Unsere Angriffe östlich der Bzura
bei Koslow-Biskupi und südlich machten Fortschritte.
Auch nordöstlich Bolimou drangen unsere Truppen
östlich der Rawka gegen die Humin-Höhen vor. Weiter
südlich bis zur Pelika sowie auf dem rechten Pelika-
ufer nichts verändert. Der Zustand der Wege und
ungünstiges Wetter hindert unsere Bewegungen.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 6. Jan. (W. B., amtlich).
Die Franzosen setzten gestern die planmäßige Beschließung
der Orte hinter unserer Front fort. Ob sie dabei ihre
Landsleute obdachlos machen oder töten, scheint ihnen
gleichgültig zu sein. Uns schadet die Beschließung wenig.
Bei Souain und im Argonnenwald bemächtigten wir
uns verschiedener feindlicher Schützengräben. Feindliche
Angriffe wurden zurückgeschlagen. Dabei machten wir
zwei französische Offiziere und über 200 Mann zu Ge-
fangenen. Auf der viel umstrittenen Höhe westlich
Sennheim faßten die Franzosen gestern früh erneut
Fuß, wurden aber mit kräftigem Bajonettkampf von
der Höhe geworfen und wagten keine neuen Vorstöße
mehr. 50 Alpenjäger wurden von uns gefangen genommen.

An der Ostgrenze und im nördlichen Polen auch
gestern keine Veränderung. In Polen westlich der
Weichsel stießen unsere Truppen nach Fortnahme mehrerer
feindlicher Stützpunkte auf den Suzha-Abchnitt durch.
1400 Gefangene und 9 Maschinengewehre blieben in
unseren Händen. Auf dem östlichen Pelikaufer ist die
Lage unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Großes Hauptquartier, 7. Jan. (W. B., amtlich).
Engländer und Franzosen setzten die Zerstörung der
belgischen und französischen Ortschaften hinter unserer
Front durch Beschließung fort. Nördlich Arras finden
zur Zeit noch erbitterte Kämpfe um den Besitz der von
uns gestern eroberten Schützengräben statt. Im West-
teil des Argonnenwaldes dringen unsere Truppen weiter
vor. Der im Ostteil des Argonnenwaldes Bois Courtel
Chaussee am 5. Januar erfolgte Angriff gelangte bis in
unseren Gräben. Der Gegner wurde auf der ganzen
Linie unter schwersten Verlusten wieder aus den Stell-
ungen geworfen. Unsere Verluste waren verhältnismäßig
gering. Westlich Sennheim versuchten die Franzosen sich
gestern Abend wieder in den Besitz der Höhe 425 zu
setzen. Der Angriff brach in unserem Feuer zusammen.
Die Höhe blieb in unseren Händen.

Im Osten keine Veränderung. Die Fortführung
der Operationen litt unter denkbar ungünstigem Wetter
Trotzdem schreiten unsere Angriffe langsam fort.

Oberste Heeresleitung.

Die Kämpfe um Steinbach. — Die Vernichtung der belgischen Armee.

Berlin, 6. Jan. (W. B.) Ueber die Kämpfe bei
Steinbach heißt es in französischen Berichten: „Die
Gefechte auf der Höhe bei Enay und um den Besitz
des Dorfes Steinbach gehören nach französischen Dar-
stellungen zu den blutigsten des Feldzuges. Am er-
bittertesten wurde in der Nacht auf Montag um die
Steinbacher Kirchenplatzhäuser gerungen. Hier erlitten
die Franzosen die allerschwersten Verluste. Von einer
entgültigen Entscheidung kann dabei, da beiderseits Ver-
stärkungen erwartet werden, keine Rede sein.“ Der
Pariser Mitarbeiter der „Neuen Züricher Zeitung“ be-
stätigt nach einer Meldung der belgischen Zeitung, daß
die belgische Armee furchtbar gelitten habe, sodaß sie
als vernichtet gelten kann. Die Reste der aus Ant-
werpen gekommenen belgischen Armee kämpfte auf
einem kleinen Landstreifen am Meer, der von den
Deutschen nicht besetzt werden konnte. Der wirkliche
Bestand der belgischen Armee werde vollständig geheim
gehalten. Es könnten kaum noch 30 000 Mann sein.

Die jungen Truppen der 47. Reserve-Division.

Berlin, 5. Jan. Der Generalleutnant und Kom-
mandeur der 47. Reserve-Division Alfred Wilhelm von
Besser, dem das Eisene Kreuz 1. Klasse verliehen
worden ist, hat eine ganze Anzahl Anerkennungs-Tele-
gramme erhalten, unter ihnen vom Kaiser durch den
Chef des Großen Generalstabes und vom Generalfeld-
marschall v. Hindenburg. Sie lauten:

„Seine Majestät der Kaiser und König haben mit
großer Befriedigung von den Erfolgen der 47. Reserve-
Division in den Kämpfen südöstlich Riaken Kenntnis
genommen. Die jungen Truppen der 47. Reserve-Di-
vision haben sich durch ihr vorzügliches Verhalten vor
dem Feinde in die gleiche Reihe mit den altbewährten
Verbündeten des Heeres gestellt. Seine Majestät lassen
der 47. Reserve-Division seine Anerkennung und den
Dank des Vaterlandes aussprechen.“

gez. v. Falkenhayn.

„Ich spreche der 47. Reserve-Division für ihre
tapfere Haltung an der Seite unserer treuen Bundes-
genossen meine Anerkennung aus und bitte, dieses der
Division bekannt zu geben.“

gez. v. Hindenburg, Generalfeldmarschall.

Neuer Völkerrechtsbruch der Franzosen.

Unter der Ueberschrift: „Ein neuer Völkerrechts-
bruch der Franzosen“ teilt der Lokalanzeiger mit, daß
eine deutsche Kavallerie-Offizierspatrouille im September
mit einem Auftrage gegen Fontainebleau, 80 km vor
der Front, vorgetrieben wurde. Als sie nach Voll-
ziehung dieses Auftrages zurückwollte, sah sie sich hinter
der französischen Armee. In ständigen Zusammenstößen
mit dem Feinde verlor sie ihre gesamten Pferde. Drei
Wochen lang marschierte sie zu Fuß, um unsere Truppen
zu erreichen, sah sich jedoch schließlich gezwungen, sich
zu ergeben. Nunmehr wurde sie vor ein Kriegsgericht

gestellt und wegen Zerstörung feindlicher Hi-
und wegen Plünderung, deren man sie ohne n
anklagte, zu 5 Jahren Gefängnis verurteilt.

Der Lokalanzeiger hegt das sichere Vertrauen, daß
die deutsche Regierung in diesem Falle mit genau der-
selben Energie eingreifen werde, wie anlässlich der Ver-
urteilung deutscher Sanitätsoffiziere und Mannschaften.

Friedliche Annäherungen zwischen den Schützengräben verboten.

Berlin, 6. Jan. In der letzten Zeit brachten Zei-
tungen vielfach Schilderungen von friedlichen Annäher-
ungsversuchen zwischen den Schützengräben der Deutschen
und der Franzosen. Wie die „Tägl. Rundschau“ mit-
teilt, ist durch Armeebefehl vom 29. Dezember das
Fraternisieren und überhaupt jede Annäherung an den
Feind im Schützengraben verboten und jede Zuwider-
handlung wird in Zukunft als Landesverrat bestraft.

Attentat auf den früheren türkischen Marineminister.

Der Berliner Lokalanzeiger meldet aus Kairo:
Es wird berichtet, daß der frühere türkische Marine-
minister Rhemaal-Pascha, der das Kommando des
Heeres in Syrien hatte und am letzten Freitag in
Jerusalem angekommen war, in seiner Wohnung tot
aufgefunden wurde. Wahrscheinlich liegt ein Attentat vor.

Eine klägliche Verleumdung.

Kopenhagen, 5. Jan. „Politiken“ erfährt aus
Paris: Ein Telegramm aus Havre meldet, daß die
vor einiger Zeit ernannte belgische Kommission zur
Untersuchung der „Grausamkeiten“, welche die Deutschen
während ihrer Invasion in Belgien verübt haben sollen,
bezüglich der Provinz Namur bereits zu einem Ergeb-
nis gekommen sei. Hiernach sollen von 300 000 zivilen
Einwohnern 3000 von den Deutschen getötet worden
sein. Allein in Dinant seien 700 Zivilenwohner den
Deutschen zum Opfer gefallen, darunter 71 Frauen und
81 Kinder unter 15 Jahren. (Etwas anderes war als
Ergebnis dieser „unparteiischen Instanz“ kaum zu er-
warten.)

Austausch kriegsuntauglicher Gefangener.

Berlin, 5. Jan. Zum Austausch der kriegsuntaug-
lichen Gefangenen erfährt der Berl. Lokalanzeiger aus
Rom: Im Vatikan wird die Zahl der kriegsuntauglichen
Gefangenen, denen die Rückkehr in die Heimat erlaubt
werden soll, auf mindestens 150 000 Mann geschätzt.

Die Wirren in Durazzo.

Rom, 6. Jan. Die italienische Kolonie von Durazzo
kehrte von den Schiffen ans Land zurück. Essad ist
entschlossen, die Stadt zu verteidigen.

König Ludwigs 70. Geburtstag.

Gestern, am 7. Januar, hat der am 7. Januar
1845 zu München als ältester Sohn des Prinzen Lui-
pold geborene König Ludwig von Bayern sein siebenzigstes
Lebensjahr vollendet. In ganz Deutschland hat man
des tatkräftigen, ebenso durch und durch deutschen als
bayrischen Fürsten in herzlichsten Glückwünschen gedacht.
Im Alter von fast 69 Jahren zur Regierung gelangt,
hat er mit jugendlicher Frische sich seinen Herrscher-
pflichten gewidmet und nach kaum einem Jahre unter
dem begeisterten Jubel seines Volkes die seit fast drei-
ßig Jahren infolge der unheilbaren Geisteskrankheit
des Königs Otto nicht mehr ausgeübte Königswürde
angenommen, der er durch sein ganzes Verhalten im
Krieg und Frieden, im öffentlichen Leben und im Pri-
vatleben alle Ehre macht.

München, 7. Jan. Der Geburtstag des Königs
ist, der schweren Zeit entsprechend, in ernster, würdiger
Weise gefeiert worden. Vormittags empfing der Kö-
nig die Gratulationsbesuche des Fürsten von Hohen-
zollern und mehrerer Mitglieder der königlichen Familie
und wohnte dann dem Gottesdienste in der Frauen-
kirche bei. Nachdem der König die Glückwünsche der
übrigen Mitglieder des königshauses entgegen genom-
men hatte, fand im Kapitelsaal der Residenz Familien-
tesel statt. Später fuhr der König in einem vierspän-
nigen Wagen die Front der Truppen des Standortes
München ab, die in der Ludwigstraße Aufstellung ge-
nommen hatten. Die Universität und die Technische
Hochschule feierten den Tag durch Feste.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 8. Jan. Von dem Vorstand des
Kriegerverbands des Regierungsbezirks Wiesbaden
erhalten wir nachstehende Mitteilung: Der Vorstand
des Preussischen Landes-Kriegerverbands hat auf Grund
einer Notiz des königlichen Preussischen Staatsministeriums
durch Erlaß vom 30. Dezember 1914 bestimmt, daß
bei dem Ernste der Zeit zu dem bevorstehenden Ge-
burtstage Seiner Majestät des Kaisers und Königs
größere Feste, die den Charakter von Vergnügungen
haben, wie z. B. Festessen, Theateraufführungen oder
Tanzbelustigungen durchweg unterbleiben sollen; dagegen
sind der Bedeutung des Tages entsprechend kirchliche
Feiern in Aussicht zu nehmen und darauf hinzuwirken,
daß sie für alle Konfessionen in weitestem Umfange
veranstaltet werden.

— (Heereslieferung). Die Handwerkskammer hat
die Anfertigung von Proviantwagen zu vergeben und
werden die betr. Handwerksmeister zu einer Besprechung
am Sonntag eingeladen. Nähere Angaben im An-
zeigenteil.

— (Auskunft über den Verbleib verwundeter Sol-
daten.) Um den vielen Klagen über den Verbleib der
von ihren Truppenteilen als verwundet gemeldeten
Soldaten, deren Aufenthalt meist unbekannt ist, abzu-
helfen, hat die Militärbehörde angeordnet, daß jeder
in einem Lazarett zur Aufnahme kommende Soldat
sogleich eine Karte an seine Angehörigen und eine zweite
an seinen Truppenteil schreiben muß, dem er zuletzt

angehört hat. Wenn der Mann nicht selbst zu schreiben in der Lage ist, hat die Lazarettoverwaltung unverzüglich diese Meldung zu erstatten.

— (Kein Fasching). Die preussische Staatsregierung hat für die bevorstehende Karnevalszeit alle öffentlichen Maskeraden, Fastnachtsvorstellungen und Maskenbälle verboten. Und zwar mit vollem Recht, denn es geziemt sich nicht für einen Deutschen, an ausgelassene Vergnügungen zu denken, während in Feindesland Millionen tapferer Streiter ihr Leben in die Schanze schlagen.

Hachenburg, 6. Jan. Herrn Amtsgerichtsekretär Adolf Münch, Rentant am hiesigen Kgl. Amtsgericht, ist von Sr. Maj. dem König der Charakter-als Rechnungsrat Allerhöchst verliehen worden.

Bahlrod, 6. Jan. Das Eisene Kreuz wurde dem Musketier Breuer von hier verliehen unter gleichzeitiger Beförderung zum Unteroffizier.

Altenkirchen, 6. Jan. Landrat Dr. Busch, Oberleutnant im Feld-Artillerie-Regiment 44, erhielt das Eisene Kreuz.

Altenkirchen, 6. Jan. Laut amtlicher Bekanntmachung hat der Kreis Altenkirchen bis 15. Januar 8000 Zentner Hafer an die Heeresverwaltung zu liefern,

eine gewaltige Menge für den an Landwirtschaft nicht gerade reichen Kreis.

Ufingen, 5. Jan. Durch öffentliche Bekanntmachung fordert das Landratsamt die Kreisinsassen, soweit sie im Besitze von Hafer sind, zur raschen Lieferung von 5000 Zentnern Hafer auf. Falls nicht genügend freiwillige Zeichnungen erfolgen, wird der angeforderte Haferbedarf im Enteignungsverfahren gedeckt. Gestern fand unter dem Vorstehe des Landrats hieselbst eine Versammlung aller Bürgermeister des Kreises, die sich mit der Durchführung der Angelegenheit beschäftigte, statt. Den Lieferanten wird an der Verladestation der gesetzlich zulässige Höchstpreis bezahlt.

Runkel, 29. November hat die hiesige Haushaltungsschule ihr 45. Semester beschlossen. Dasselbe hatte mit voller Besetzung anfangs Juli begonnen; doch brachte der Krieg auch hier etwas Störung, indem es einige Schülerinnen vorzogen, die Zeit der Kriegsunruhen zu Hause zu verbringen. Ein Teil davon wird demnächst zu Beginn des neuen Semesters wiederkehren und die Ausbildung vollenden. Von einer größeren Entlassungsfeier im herkömmlichen Stile, besonders auch von einer Ausstellung der gefertigten

Gegenstände, die sonst immer ungeheilte Anerkennung fanden, hat man diesmal abgesehen, da bei den ungünstigen Bahnverbindungen Besuch von Auswärts doch kaum zu erwarten war. Das neue Semester wird am Montag, den 4. Januar nächsten Jahres eröffnet werden.

Frankfurt, 7. Jan. Gestern Nachmittag ereignete sich auf der Station Höchst-Dörningheim ein Eisenbahnunfall. Drei Wagen des um 3 Uhr 20 Min. von Frankfurt-Ost abgegangenen Personenzuges entgleisten und stürzten um. Eine Frau blieb auf der Stelle tot; sieben weitere Reisende wurden mehr oder weniger verletzt. Die Ursache des Unglücks ist immer noch nicht aufgeklärt.

Mit dem Januar sind viele der uns in Auftrag gegebenen Abonnements auf die **Westerwälder Zeitung** an die im Felde stehenden Angehörigen **abgelaufen**. Falls die weitere Zusendung gewünscht wird, bitten wir um entsprechende Mitteilung. Die Expedition.



Voranzeige!

Dienstag, den 12. Januar beginnend,
Friedemann's **95 Pfg.** Tage.
Kaufhaus L. Friedemann, Hachenburg
im früheren Berliner Kaufhaus.

Bekanntmachung.

Die am 4. d. Mts. abgehaltene **Brennholzversteigerung**, Distrikt Heidesberg, Feldmarkung **Alpenrod**, hat die Genehmigung erhalten und findet

Montag, den 11. Januar

die Ueberweisung statt.

Alpenrod, den 6. Januar 1915.

Der Bürgermeister: **Franz.**

Holzverkauf.

Im Wege des schriftlichen Angebots soll das nachstehende **Ruhholz** der Gemeinde **Bölsberg** verkauft werden:

Distrikt Höhe:

104 Fichtenstämme zu 43,87 Festmeter,

Distrikt Behang:

7 Eichenstämme zu 12,05 Festmeter.

Die Angebote sind schriftlich pro Festmeter verschlossen mit der Aufschrift „Angebot auf **Ruhholz**“ mit der Erklärung, sich den Verkaufsbedingungen zu unterwerfen, bis zum

16. Januar d. Js., nachmittags 2 Uhr

an den Unterzeichneten einzufenden, woselbst die Eröffnung der eingegangenen Offerten in Gegenwart der erschienenen Reflektanten stattfindet.

Die Herren Bürgermeister werden um ortsübliche Bekanntmachung ersucht.

Bölsberg, den 6. Januar 1915.

Der Bürgermeister-Stellvertreter:
Schmidt.

Die **Handwerkskammer** hat die Anfertigung von

Proviantwagen

zu vergeben und ersucht sämtliche betr. **Handwerksmeister**, als **Wagner, Schmiede, Schlosser und Schreiner** sich behufs Besprechung

Sonntag, den 10. Januar d. Js., nachmittags 4 1/2 Uhr im Hotel Schmidt in Hachenburg einzufinden.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die betr. **Handwerker** hiervon in Kenntnis zu setzen.

Die **Handwerkskammer.**

Kreisarbeitsnachweis Limburg (Lahn)

Walderdorfer Hof — Fernruf 107

vermittelt jederzeit **männliche und weibliche** landwirtschaftliche und häusliche Dienstboten, sowie gewerbliche Arbeiter. Vermittlung ist für Arbeitnehmer kostenlos.

Bekanntmachung.

Die vom neuen „Westerwald-Kraftwerk“ bei Höhn über Großseifen, Eichenstruth, Marienberg, Lauenbrücken, Langenbach, Reunkhausen, Weitefeld nach Alsdorf bei Behdorf führende **Hochspannungsfreileitung** steht ab **Montag, den 4. Januar 1915** unter

Hochspannung von 50 000 Volt;

ebenso die Leitungen von Alsdorf nach Eiserfeld und nach Wissen-Altenkirchen. Es wird vor dem Erklätern von Masten und jeder Berührung der Leitungsanlage **gewarnt.**

„Jede Berührung ist lebensgefährlich.“

Elektrizitätswerk „Siegerland“

G. m. b. H., Siegen.

Für Herbst und Winter!

Hemdenflanelle, garantiert
luft- und
waschecht.

Wollene und baumwollene

Bettdecken und Betttücher

in großer Auswahl.

Wilhelm Pickel, Inh. Carl Pickel
Hachenburg.

Feldpostbriefe

mit **Cognak, Rum, Arrak**
von **1 Mk. bis 1,50 Mk.**
Apotheke Marienberg.

Im Felde

leisten bei Wind und
Wetter vorzügliche Dienste

Kaiser' Brust-
Caramellen

mit den „3 Tannen“

Millionen gebrauchen
sie gegen

Husten

Heiserkeit, Verschleimung,
Rachitis, Katarrh,
schmerzenden Hals, sowie
als Vorbeugung gegen Er-
kältungen, daher hochwill-
kommen jedem Krieger!

6100 not. begl. Zeug-

nisse von Ärzten
und Privaten verbürgen den
sicheren Erfolg.

Appetitregende,
feinschmeckende Bonbons.

Dose 25 Pfg., Dose 50 Pfg.
Kriegspack. 15 Pf., kein Porto.

Zu haben in Apotheken sowie bei
Carl Zitzer in Marienberg,
Ant. Schneider in Alpenrod,
Gustav Kessler in Hof.

Stempel

in jeder Ausführung

liefert billigt innerhalb 3 Tagen
Carl Bungeoth, Hachenburg.